



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 20.05.2024

Fragen zur staatlichen Förderung von digitalen Plattformen und Medien

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viel Geld haben digitale Plattformen jährlich vom Freistaat Bayern in den Jahren zwischen 2013 und 2023 direkt oder indirekt insgesamt erhalten (bitte in Euro pro Jahr angeben, inkl. Ausgaben für Werbung)? 3
- 1.2 Wie viel Geld haben Facebook, Twitter, Instagram, TikTok, Google, bzw. die dahinter stehenden Unternehmen, jährlich vom Freistaat Bayern in den Jahren zwischen 2013 und 2023 direkt oder indirekt insgesamt erhalten (bitte tabellarisch pro digitale Plattform bzw. pro Unternehmen in Euro pro Jahr angeben, inkl. Ausgaben für Werbung)? 3
- 2.1 Hat der Freistaat Bayern bzw. der Landtag eigenständig das Recht, Jugendschutzbestimmungen für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern zu ändern? 3
- 2.2 Darunter die Änderung der Altersbeschränkungen für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern? 3
- 2.3 Darunter eine zeitlich beschränkte Nutzungsdauer (pro Tag) für Kinder und Jugendliche für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern? 3
- 3.1 Wie kontrolliert der Freistaat Bayern, ob soziale Medien bzw. digitale Medienintermediäre willkürlich bzw. illegal Informationen zensieren bzw. die Reichweite von bestimmten Accounts reduzieren (sogenanntes „Shadow Banning“)? 4
- 3.2 Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen Veröffentlichungen („Postings“) bzw. die Accounts selbst der Staatsregierung von sozialen Medien willkürlich bzw. illegal zensiert bzw. deren Reichweite reduziert wurde (sogenanntes „Shadow Banning“; bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)? 4
- 3.3 Wie ist die Staatsregierung dagegen vorgegangen? 4
- 4.1 Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen Veröffentlichungen („Postings“) bzw. die Accounts selbst von den Parteien bzw. Fraktionen der CSU oder der FREIEN WÄHLER von sozialen Medien willkürlich bzw. illegal zensiert bzw. deren Reichweite reduziert wurde (sogenanntes „Shadow Banning“; bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)? 4

4.2	Wie ist die Staatsregierung dagegen vorgegangen?	4
5.1	Wie definiert die Staatsregierung „Desinformationen“ auf sozialen Medien?	4
5.2	Wer entscheidet darüber, welche konkreten Nachrichten, Behauptungen, Veröffentlichungen, Aussagen etc. auf sozialen Medien als „Desinformation“ bezeichnet werden?	4
5.3	Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen bestimmte Nachrichten, Behauptungen, Veröffentlichungen, Aussagen etc. auf sozialen Medien von den sogenannten „Faktencheckern“ (z. B. der „Faktenfuchs“ des Bayerischen Rundfunks) fälschlicherweise als „Desinformation“ bezeichnet wurden (bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

der Staatskanzlei

vom 20.06.2024

- 1.1 **Wie viel Geld haben digitale Plattformen jährlich vom Freistaat Bayern in den Jahren zwischen 2013 und 2023 direkt oder indirekt insgesamt erhalten (bitte in Euro pro Jahr angeben, inkl. Ausgaben für Werbung)?**
- 1.2 **Wie viel Geld haben Facebook, Twitter, Instagram, TikTok, Google, bzw. die dahinter stehenden Unternehmen, jährlich vom Freistaat Bayern in den Jahren zwischen 2013 und 2023 direkt oder indirekt insgesamt erhalten (bitte tabellarisch pro digitale Plattform bzw. pro Unternehmen in Euro pro Jahr angeben, inkl. Ausgaben für Werbung)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatskanzlei hat zwischen 2013 und 2023 keine staatlichen Fördermittel an digitale Plattformen bzw. die dahinter stehenden Unternehmen ausgereicht.

Über den Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei hinaus wäre eine Abfrage bei allen Behörden des Freistaates Bayern erforderlich. Hiervon wird wegen des unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

- 2.1 **Hat der Freistaat Bayern bzw. der Landtag eigenständig das Recht, Jugendschutzbestimmungen für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern zu ändern?**
- 2.2 **Darunter die Änderung der Altersbeschränkungen für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern?**
- 2.3 **Darunter eine zeitlich beschränkte Nutzungsdauer (pro Tag) für Kinder und Jugendliche für die Nutzung von sozialen Medien in Bayern?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Recht der Medien fällt in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Ob eine landesgesetzliche Regelung verfassungsmäßig erlassen werden kann, hängt neben der Gesetzgebungskompetenz und der Vereinbarkeit mit einschlägigen staatsvertraglichen Vorschriften unter anderem von deren Geeignetheit zur Erreichung des verfolgten Schutzzwecks ab sowie vom Verhältnis dieses Schutzzwecks zur Eingriffsintensität in betroffene andere Schutzgüter.

3.1 Wie kontrolliert der Freistaat Bayern, ob soziale Medien bzw. digitale Medienintermediäre willkürlich bzw. illegal Informationen zensieren bzw. die Reichweite von bestimmten Accounts reduzieren (sogenanntes „Shadow Banning“)?

Die Aufsicht über Medienplattformen und Intermediäre fällt in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Landesmedienanstalten. Daneben überwacht die Bundesnetzagentur als zentraler Koordinator für Digitale Dienste in Deutschland (DSC) nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, dass Onlinedienste die neuen Regeln des Digital Services Act (DSA) einhalten.

3.2 Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen Veröffentlichungen („Postings“) bzw. die Accounts selbst der Staatsregierung von sozialen Medien willkürlich bzw. illegal zensiert bzw. deren Reichweite reduziert wurde (sogenanntes „Shadow Banning“; bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)?

3.3 Wie ist die Staatsregierung dagegen vorgegangen?

4.1 Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen Veröffentlichungen („Postings“) bzw. die Accounts selbst von den Parteien bzw. Fraktionen der CSU oder der FREIEN WÄHLER von sozialen Medien willkürlich bzw. illegal zensiert bzw. deren Reichweite reduziert wurde (sogenanntes „Shadow Banning“; bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)?

4.2 Wie ist die Staatsregierung dagegen vorgegangen?

Die Fragen 3.2 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatskanzlei sind keine Fälle bekannt. Von einer Abfrage bei allen Behörden des Freistaates Bayern wurde aus oben genannten Gründen abgesehen. Zu Accounts von Dritten (z. B. Parteien, Fraktion) hat die Staatskanzlei keine Informationen.

5.1 Wie definiert die Staatsregierung „Desinformationen“ auf sozialen Medien?

5.2 Wer entscheidet darüber, welche konkreten Nachrichten, Behauptungen, Veröffentlichungen, Aussagen etc. auf sozialen Medien als „Desinformation“ bezeichnet werden?

5.3 Welche Fälle sind dem Freistaat Bayern bekannt, bei denen bestimmte Nachrichten, Behauptungen, Veröffentlichungen, Aussagen etc. auf sozialen Medien von den sogenannten „Faktencheckern“ (z. B. der „Faktenfuchs“ des Bayerischen Rundfunks) fälschlicherweise als „Desinformation“ bezeichnet wurden (bitte alle Fälle tabellarisch mit Datum, kurzer Beschreibung und Link auflisten)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Desinformation ist als falsche oder irreführende Information zu verstehen, die gezielt verbreitet wird. Davon zu unterscheiden sind falsche oder irreführende Informationen, die irrtümlich bzw. ohne Täuschungsabsicht entstehen und verbreitet werden. Desinformation wird von nichtstaatlichen Akteuren aus dem In- und Ausland sowie von ausländischen staatlichen Akteuren aus unterschiedlichen Motivationen heraus eingesetzt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu diesem Thema im Allgemeinen und gegebenenfalls auch zu konkreten Fällen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.